



EINGEGANGEN 16. März 2020 / 1963


Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Datum 25. FEB. 2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 9470.A/0002
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Offenburg am 10. September 2019

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2019 (231-BW/1/19)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Offenburg übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I: Abschiebung ausreisepflichtiger Gefangener

Für die Anordnung und Durchführung der Abschiebung straffällig gewordener ausländischer Staatsangehöriger auch aus dem Justizvollzug sind die zum Zuständigkeitsbereich des Innenressorts gehörenden Ausländerbehörden verantwortlich.

Das Innenministerium hat auf hiesiges Ersuchen um Beitrag zu den vorliegenden Empfehlungen der Nationalen Stelle folgendes mitgeteilt:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.L.de/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auf die beschriebenen Sachverhalte finden die allgemeinen Normen, insbesondere die Rückführungsrichtlinie und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Anwendung. Die von der Nationalen Stelle in diesem Zusammenhang angesprochenen Rechte aus dem Justizvollzug abzuschiebender straffällig gewordener ausländischer Staatsangehöriger ergeben sich jedoch weder aus den Normen des EU-Rechtes noch aus denen des nationalen Gesetzgebers.

Die Amtssprache ist deutsch. Dem Betroffenen wird auf Antrag eine Übersetzung der Entscheidungsformel der Rückkehrentscheidung und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei zur Verfügung gestellt, Artikel 12 Absatz 2 Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG), § 77 Absatz 3 AufenthG. Die Übersetzung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Die Ankündigung der Abschiebung in der Strafhaft erfolgt gesetzeskonform, § 59 Absatz 5 Satz 2 AufenthG. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage besteht keine Veranlassung, von der derzeitigen Praxis abzuweichen. Informationsflyer oder Ähnliches gibt es nicht, diese könnten auch keine individuellen Informationen zu Flugzeiten, Gepäckregelungen etc. enthalten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Informationen auch bei Abschiebungen aus der Fläche oder der in der Abschiebungseinrichtung Pforzheim vollzogenen Abschiebungshaft nicht erteilt werden und dies vom Gesetz auch nicht verlangt wird. Festzuhalten ist, dass die Ausländer allein schon aufgrund der Abschiebungsandrohung wissen, dass ihnen eine Abschiebung droht und in welches Land sie abgeschoben werden.

Ergänzend ist zu den grundsätzlichen Abläufen im Justizvollzug im Falle einer Abschiebung sowie zur Weitergabe von fremdsprachigen Informationen an betroffene Gefangene durch den Justizvollzug folgendes auszuführen:

Sofern der Abholtermin durch die mit der Abschiebung befassten Behörden zur üblichen Geschäftszeit stattfindet, werden dem von der Abschiebung betroffenen Gefangenen nach Verbringung vom Stockwerk in die Kammer der Justizvollzugsanstalt unmittelbar dort Papiere, Gelder und sein weiteres in der Kammer der Justizvollzugsanstalt gelagertes Eigentum übergeben. Ansonsten wird der Gefangene mindestens einen Tag vor der Abholung in einem der im Kammerbereich vorhandenen Hafträume untergebracht und entsprechend für die Abschiebung vorbereitet. Im Kammerbereich erfolgt zum Abholtermin die Übergabe des Gefangenen an die Bediensteten der mit der Abschiebung befassten Behörden.

Dabei wird der in den hiesigen Justizvollzugsanstalten flächendeckend etablierte und seitens der Nationalen Stelle angesprochene Videodolmetscherdienst auch in der Justizvollzugsanstalt Offenburg bei Verständigungsproblemen mit den abzuschiebenden Gefangenen genutzt, wenn ihre Sprachkompetenz oder diejenige des Erklärenden offensichtlich nicht ausreicht, um gegebenenfalls vorhandene Informationsdefizite bezüglich der Abschiebung - soweit der Justizvollzug über entsprechende Kenntnisse verfügt - auszugleichen. Allerdings wünschen betroffene Gefangene vielfach die zeitlich meist schneller vor Ort verfügbare Sprachmittlung durch anwesende Mitgefangene, was aus hiesiger Sicht nicht lediglich vollzugspraktisch gangbar, sondern auch grundsätzlich angemessen erscheint.

Zu C II: Dokumentation von Fixierungen

Als besondere Sicherungsmaßnahme ist die Fixierung von Gefangenen nach § 69 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III - sowie den entsprechenden Parallelvorschriften in den weiteren Büchern des Justizvollzugsgesetzbuchs - nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen zulässig, wird jedoch aufgrund ihres Charakters als ultima ratio im Kanon der gesetzlich in Betracht kommenden weiteren Sicherungsmaßnahmen (§ 69 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III) lediglich selten angeordnet. Die seitens der

Nationalen Stelle empfohlenen prozeduralen Sicherungen einerseits durch die Dokumentation der Maßnahme - Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung -, andererseits in Form einer dokumentierten Nachbesprechung sind bereits gesetzlich kodifiziert (§ 69 Absatz 2 Satz 4 und 5 JVollzGB III) sowie im Einzelnen in der Landessicherheitsvorschrift Fixierungen (LSV Fixierungen) abgebildet.

Mit Blick auf den angesprochenen Sachverhalt ist zunächst zu bemerken, dass die vorgeschriebene schriftliche Dokumentation der über einen Zeitraum von knapp zwei Tagen andauernden, nach Anhörung des Gefangenen richterlich genehmigten Fixierung, hierunter auch der ärztlichen Kontrollen, tatsächlich erfolgt und zu den Gefangenenpersonalakten gelangt ist. Zutreffend ist allerdings, dass eine Nachbesprechung mit dem Gefangenen nicht durchgeführt wurde. Der fixierte Gefangene wurde seinerzeit wegen akuter Suizidalität zur stationär-psychiatrischen Behandlung in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt. Nach seiner Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Offenburg wurden vorsichtige Versuche einer Nachbesprechung mit dem Gefangenen durchgeführt, aber vor dem Hintergrund des nach wie vor labilen psychischen Zustands des Gefangenen, der sich selbst hierauf nicht einzulassen vermochte, bis zur wenige Monate später erfolgten Entlassung des Gefangenen zum Zweck der Abschiebung wieder aufgegeben.

Zu C III: Drogenkontrollen

Nach § 64 Absatz 4 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) - und den entsprechenden Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs - können Gefangene sowie Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Diese Suchtmittelkontrollen dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Blutuntersuchungen schei-

den daher aus, auch soweit lediglich eine Kapillarblutentnahme notwendig wäre. Bislang kommen deshalb in den Justizvollzugsanstalten des Landes zur Durchführung von Suchtmittelkontrollen ausschließlich Urinkontrolltests zum Einsatz. Um Missbrauch auszuschließen, ist hierbei eine unmittelbare und ununterbrochene Beaufsichtigung der Gefangenen unumgänglich.

Andere Untersuchungsverfahren haben gegenüber Urinkontrolltests allesamt den Nachteil einer kürzeren Nachweisdauer. Eine alternative Wahlmöglichkeit für die Gefangenen kommt schon deshalb nicht in Betracht. Es wird allerdings derzeit für eng begrenzte Ausnahmefälle die Zulassung von Speicheluntersuchungen geprüft.

Zu C IV: Durchsuchung mit Entkleidung

Es entspricht der in Baden-Württemberg geltenden, der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Rechtslage, dass Durchsuchungsanordnungen, auch wenn sie auf einer generellen Anordnung gemäß § 64 Absatz 3 JVollzGB III - oder der Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs - beruhen, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen haben und eine fallbezogene Ermessensentscheidung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs jedenfalls dann zu ergehen hat, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr eines Einschmuggelns von Gegenständen fernliegt. Dies hebt die Gesetzesbegründung mit Blick auf den Wortlaut der Regelung auch hervor („können“, § 64 Absatz 3 JVollzGB III; vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/5012, S. 231).

Die entsprechende, im Bericht der Nationalen Stelle nicht im Einzelnen dargestellte Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt Offenburg be-

schränkt die typischerweise vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingeschätzten und in den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs kodifizierten Konstellationen der Zulässigkeit einer Allgemeinverfügung - nach der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt - bereits tatbestandlich auf Sachverhalte, in denen Fremdkontakte nicht ausgeschlossen werden können. Ungeachtet dessen wurde der Besuch der Nationalen Stelle seitens der Justizvollzugsanstalt Offenburg zum Anlass genommen, die dort auf Grundlage von § 64 Absatz 3 JVollzGB III erlassene Hausverfügung nochmals zu überprüfen und mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung entsprechend zu ergänzen.

Die seitens der Nationalen Stelle weiter empfohlene Dokumentation der Gründe für die Durchführung einer mit Entkleiden verbundenen Durchsuchung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein solches Erfordernis widerspricht zudem der mit der kodifizierten Zulassung einer Allgemeinverfügung verfolgten Ziel, diese Form der Durchsuchung bei typischerweise vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingeschätzten Konstellationen allgemein anzuordnen.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, wird nicht als wesentliche Schonung der Intimsphäre der Gefangenen erachtet und dürfte insgesamt eher zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.

Zu C V: Personalsituation sowie zu C VI: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 1: Belegung von Hafträumen)

Die Personal- sowie die Belegungssituation der Justizvollzugsanstalt Offenburg stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der landesweit seit rund vier Jahren anhaltenden Überbelegung des hiesigen Justizvollzugs sowie der seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen:

Es ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums der Justiz und für Europa, die nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässige Mehrfachunterbringung von Gefangenen in Hafträumen, die nicht über ständig abgetrennte und gesondert entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen und bei denen kein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums besteht, konsequent zu reduzieren und mittelfristig vollständig zu vermeiden. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die eingehende Darstellung der Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten, ihrer Hintergründe und Ursachen und der bereits damals ergriffenen Maßnahmen zur Erweiterung und Nachverdichtung der Haftplatzkapazitäten in meinen Schreiben an die Länderkommission vom 12. Dezember 2017 und vom 10. April 2018 hinweisen.

Auch nach der in meinen Schreiben angesprochenen Erhöhung der Haftplatzkapazitäten der Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Heimsheim ist die Belegungssituation des hiesigen Justizvollzugs gerade im geschlossenen Männervollzug weiterhin angespannt. Die tatsächliche Durchschnittsbelegung im Januar 2020 (6.174 Gefangene) überstieg in diesem Bereich die Belegungsfähigkeit (6.086 Haftplätze) noch um 88 Haftplätze. Zudem müssen nach wie vor mit vorübergehenden, allerdings erheblichen Haftplatzverlusten verbundene Sanierungsmaßnahmen - aktuell in der Außenstelle Kislau der Justizvollzugsanstalt Bruchsal sowie bereits seit Jahren in der Justizvollzugsanstalt Mannheim - aufgefangen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz und für Europa seither weitere bauliche, personelle und strukturelle Maßnahmen ergriffen; diese sind in meinem Schreiben vom 17. Februar 2020 betreffend den Bericht der Nationalen Stelle vom 19. Dezember 2019 zum Besuch in der Justizvollzugsanstalt Mannheim am 11. September 2019 im Einzelnen dargestellt, weshalb ich zunächst auch hierauf verweisen möchte.

Als eine wesentliche dort angesprochene strukturelle Maßnahme des zentral durch das Ministerium der Justiz und für Europa gesteuerten Belegungsmanagements der hiesigen Justizvollzugsanstalten wurde die Notbelegung der Justizvollzugsanstalt Offenburg unter Berücksichtigung der sensibel zu handhabenden Gesichtspunkte der strukturellen Sicherheit und personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalt ab 1. August 2018 von 483 auf 540 Gefangene erhöht; die Regelbelegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt, für die sie grundsätzlich konzipiert und personell ausgestattet ist, beträgt 440 Gefangene. Denn anders als in den meisten Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsbereichs verfügen die dort grundsätzlich für die Einzelunterbringung von Gefangenen vorgesehenen Hafträume über eine baulich abgetrennte und separat entlüftete Toilette.

Die mit der Erhöhung der Notbelegung einhergehende Doppelbelegung der angesprochenen Einzelhafträume mit 9,57 Quadratmetern Nettogrundfläche – also ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen – ist nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs zulässig. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I haben in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung wie im Fall der Justizvollzugsanstalt Offenburg vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens viereinhalb Quadratmetern, bei einer höheren Belegung mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen.

Die Unterbringung von Gefangenen bei Unterschreiten der dargestellten Mindestflächen - wie im Fall der angesprochenen Situation von vier Gefangenen in einem Haftraum mit 21,16 Quadratmetern Nettogrundfläche - ist in vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Naturgemäß ist der unvorhergesehene landesweite Anstieg der Belegung der hiesigen Justizvollzugsanstalten seit Herbst 2015 aufgrund auch eines zunächst nicht zeitlich unmittelbar möglichen Personalzuwachses mit gewissen Einschränkungen der Behandlungsmöglichkeiten der Gefangenen - so auch in der Justizvollzugsanstalt Offenburg - verbunden. Die dargestellte Erhöhung der Notbelegung der Justizvollzugsanstalt Offenburg war jedoch zum Zweck einer unter Menschenwürdeaspekten erforderlichen Reduzierung der andernorts bestehenden gemeinschaftlichen Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen mit nicht abgetrennter Toilette unabdingbar.

Mit Blick auf die seitens der Nationalen Stelle in Bezug genommene personelle Situation der Justizvollzugsanstalt Offenburg trifft es dabei nicht zu, dass im Zuge der Erhöhung der Notbelegung zum 1. August 2018 eine personelle Aufstockung nicht erfolgt ist. Zur Verbesserung der dortigen Personalsituation wird die Justizvollzugsanstalt Offenburg seit September 2018 durch drei Abordnungen von Bediensteten des Vollzugsdienstes aus einer anderen Anstalt unterstützt. Darüber hinaus wurde ihr eine zusätzliche Stelle des Sozialdienstes zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu diesen vorläufigen Maßnahmen der Abordnung von Bediensteten wurde die Stellenzuteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg für Bedienstete des Vollzugsdienstes aktuell ab dem Jahr 2020 um drei Stellen und ab dem Jahr 2021 um weitere zwei Stellen erhöht. Damit ist eine nachhaltige Verbesserung bei der Angleichung der Personalsituation an die Belegungssituation verbunden.

Zu C VI: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 2: Duschen)

Die Möglichkeit, alleine zu duschen, kann aus organisatorischen und personellen Gründen nur im Ausnahmefall gewährt werden. Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen eine Gewaltanwendung unter

Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb weder grundsätzlich angezeigt noch vorgesehen, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit der Duschräume reduzieren.

Zu C VI: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 3: Einsicht in den Toilettenbereich)

Die Justizvollzugsanstalt Offenburg wird die Empfehlung der Nationalen Stelle aufgreifen und sich diesbezüglich ins Benehmen mit der zuständigen Bauverwaltung setzen.

Zu C VI: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 4: Respektvoller Umgang)

Der Umstand, dass das Betreten eines Haftraums grundsätzlich durch Anklopfen kurz anzukündigen ist, ist in der Justizvollzugsanstalt Offenburg regelmäßig Thema von Dienstbesprechungen - zuletzt am 17. Januar 2020 -, in denen die Bediensteten entsprechend sensibilisiert werden.

Zu C VI: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 5: Vertraulichkeit von Gesprächen)

Seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa wird derzeit für alle Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsbereichs eine zentrale Ausschreibung der Gefangenentelefonie vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch der Bedarf der Justizvollzugsanstalten an schallschützenden, durchsichtigen Hauben für die vorhandenen Flurtelefone zur Verbesserung der Vertraulichkeit von Telefongesprächen der Gefangenen abgefragt.

Die Justizvollzugsanstalt Offenburg hat bereits einen entsprechenden Bedarf für die seitens der Nationalen Stelle angesprochenen Telefonanlagen angemeldet.

Zu C VII: Räumlichkeiten (Ziff. 1: besonders gesicherter Haftraum)

In einem besonders gesicherten Haftraum befinden sich grundsätzlich keine Gegenstände, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können. Lediglich eine schwer entflammbare, mit einem reißfesten Bezug versehene Matratze wird vorgehalten. Die angesprochenen Schaumstoffwürfel bieten – unabhängig von durch Beschädigung entstehenden Verhaltensoptionen – eine potentielle Missbrauchsgefahr, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre. Dies kann im konkreten Einzelfall den Zugriff durch Bedienstete erheblich erschweren. Da sich die vorgehaltenen Matratzen im Bedarfsfall falten und als Sitzgelegenheit verwenden lassen, wird kein Anlass gesehen, weiteres Mobiliar zur Verfügung zu stellen.

Zu C VII: Räumlichkeiten (Ziff. 2: Frischluftzufuhr)

In der Justizvollzugsanstalt Offenburg wird die bauordnungsrechtlich geforderte Frischluftzufuhr in sämtlichen Hafträumen durch eine mechanische Abluftmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Quadratmeter über den Toilettenbereich gewährleistet. An heißen Tagen kann zusätzlich die Haftraumkommunikationsklappe geöffnet werden, um den Volumennachstrom aus dem kühleren Innenbereich der Anstalt zu steigern. Die Gefangenen werden regelmäßig darauf hingewiesen, an heißen Tagen die Fenster geschlossen zu halten, um einen Nachstrom heißer Außenluft zu vermeiden. Den Gefangenen ist es dadurch möglich, einem unerwünschten Temperaturanstieg in den Hafträumen zu begegnen.

Bei der Neuerrichtung von Haftgebäuden auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart wie auch im Rahmen der Planungen für den anstehenden Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil wurde besonderes Augenmerk auf die Haftraumtemperaturen gelegt. Die jeweilige Ausrichtung der Hafträume in Kombination mit den Lüftungsanlagen sollte auch

bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen zu hohe Haft-
raumtemperaturen verhindern.

Zu C VIII: Vertraulichkeit medizinischer Information

In den Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsbereichs besteht auch im Bereich des medizinischen Diensts flächendeckend die Möglichkeit, bei unzureichender Sprachkompetenz eines Gefangenen das Videodolmetschen zu nutzen. Eine Vorgabe, auf dieses Hilfsmittel bei jedem auch einfachen medizinischen Anliegen zurückzugreifen, besteht allerdings nicht und ist aus hiesiger Sicht auch nicht veranlasst. Denn eine - in der Vergangenheit in der Vollzugspraxis durchweg praktizierte - Sprachmittlung durch einen Mitgefangenen erfolgt im Bedarfsfall lediglich mit Zustimmung, vielfach auf Wunsch des erkrankten Gefangenen.

Zu D: Fortbildung

Die in den letzten Jahren in der Justizvollzugsanstalt Offenburg auch zum Thema Gewaltprävention durchgeführten Veranstaltungen stießen bei den dortigen Bediensteten regelmäßig auf derart große Resonanz, dass nicht alle Teilnahmewünsche berücksichtigt werden konnten. Vor diesem Hintergrund sieht die Justizvollzugsanstalt weiterhin davon ab, Bedienstete ohne intrinsische Motivation zu einer Teilnahme zu verpflichten. Ausnahmen bilden lediglich die für den Dienstbetrieb sowie für speziell erforderliche Kompetenzen der Bediensteten unerlässlichen Veranstaltungen wie beispielsweise das sogenannte „Dienstschießen“.

Mit freundlichen Grüßen